

Statuten

der Interessengemeinschaft Zürcher Sport-Ferienlager

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Zürcher Sport-Ferienlager (IGZF) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Durchführung von Sport-Ferienlagern für Jugendliche im schulpflichtigen Alter aus der Stadt Zürich und beschafft die dazu nötigen finanziellen Mittel. Er kann die Lager in eigener Regie durchführen oder das Sportamt der Stadt Zürich bzw. eine andere geeignete Institution mit der Durchführung beauftragen.

² Im Rahmen der durchgeführten Lager soll den teilnehmenden Jugendlichen die Gelegenheit geboten werden, in lockerer Ferienatmosphäre eine abwechslungsreiche und spannende Woche zu erleben, das freie Lagerleben zu geniessen, Bekanntschaften zu schliessen und durch den Besuch attraktiver Kurse und Freizeitprogramme neue Betätigungsfelder zu entdecken. Sportinteressierte Jugendliche sollen die ausgewählten Sportarten unter kundiger Leitung intensiv ausüben können. Als Alternative zu den reinen Sportprogrammen sollen Kombinationen von Sportkursen mit nichtsportlichen Kontrastprogrammen angeboten werden.

3. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder (mit Stimmrecht):

Zurzeit gehören dem Verein folgende Aktivmitglieder an:

- Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich
- Sozialdepartement der Stadt Zürich
- Sportamt der Stadt Zürich
- SportAktiv Zürich
- Zürcher Stadtverband für Sport

b) Gönner (mit beratender Stimme)

Jede natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Zürcher Sport-Ferienlagers unterstützen will, kann Gönnermitglied werden.

c) Sponsoren (mit beratender Stimme)

Sponsoren, welche das Lager mit finanziellen Leistungen ab Fr. 5'000.-- oder entsprechenden Naturalleistungen unterstützen, gelten während der Dauer der entsprechenden Leistungen als Sponsorenmitglieder der IGZF. Die Rechte und Pflichten der Sponsoren werden in individuellen Verträgen geregelt.

d) Ehrenmitglieder (mit beratender Stimme):

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein in einem besonderen Masse verdient gemacht haben.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Die Generalversammlung kann zusätzlich zu den in Art. 3 lit a aufgeführten Mitgliedern weitere Institutionen, welche zur Mitarbeit in der Trägerschaft des Sport-Ferienlagers bereit sind, als Aktivmitglieder aufnehmen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Dauer der Mitgliedschaft der Sponsoren richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen.

6. Mittel des Vereins und Beitragspflicht

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Zinsen aus dem Vereinsvermögen sowie Zuwendungen Dritter.

² Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 1'000.-- pro Jahr. Jene Aktivmitglieder, die das Lager mit höheren finanziellen Beiträgen oder durch eine ehrenamtliche Mitarbeit im Organisationskomitee unterstützen sowie die Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Die Beiträge für Gönner betragen mindestens Fr. 50.--.

⁴ Die Beiträge der Sponsoren werden in individuellen Verträgen geregelt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Organisationskomitee und die Kommissionen
- Die Kontrollstelle

8. Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vierzehn Tage im voraus schriftlich eingeladen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Generalversammlung eingereicht werden.

² Die Aufgaben der Generalversammlung:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes gemäss Artikel 9
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Vornahme von Statutenänderungen

³ An der Generalversammlung sind die Vertreter/innen der Aktivmitglieder gemäss Art. 3 lit a sowie die als Vertreter/innen der Gönner und Sponsoren gewählten Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Die übrigen Gönner, Sponsoren und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

9. Der Vorstand

¹ Der Vorstand wird durch die Generalversammlung jährlich gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens 9 Mitgliedern. Die in Art. 3 lit a aufgeführten Aktivmitglieder haben Anspruch auf je einen Vorstandssitz. Aus dem Kreise der Gönner und Sponsoren können 1 – 2 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Mit Ausnahme der/des von der Generalversammlung gewählten Präsidentin/Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann eine/einen Geschäftsführer/in einsetzen oder die Geschäftsführung einem Vorstandsmitglied übertragen.

10. Das Organisationskomitee und die Kommissionen

¹ Das Organisationskomitee des Sport-Ferienlagers wird durch die mit der Durchführung des Lagers beauftragte Institution eingesetzt. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

² Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen bzw. Komitees einsetzen. Für diese gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für das Organisationskomitee.

11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle, welche die Buchführung zu kontrollieren hat, wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift der/des Präsidenten/in mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Organisationskomitees in bestimmten Bereichen Einzelunterschrift zu gewähren.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung teilnehmen, kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Sportamt der Stadt Zürich zugunsten der Jugendsportförderung zu übergeben.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 7. Juni 1993 und treten mit dem heutigen Datum in Kraft.

Interessengemeinschaft Zürcher Sport-Ferienlager IGZF

Die Präsidentin:

Der Vize-Präsident:

Monika Weber

E. Hänni

Zürich, 2. Juni 2003